

Unser Service-Personal wird von uns für Montagen, Kabel- und Schlauchanschlüsse, Abstimmungsarbeiten, Programmierungen, Inbetriebnahmen und Reparaturen an Festo Komplett-Steuerungen, Festo Pneumatic-Elementen und Festo Maschinen, wie auch zur Einweisung des Bedienungspersonals des Bestellers auf Anforderung zu nachstehenden und umseitigen Bedingungen, mit welchen sich der Auftraggeber mit der Erteilung des Auftrags ausdrücklich einverstanden erklärt, zur Verfügung gestellt.

Berechnungssätze

I. Stundensätze Kundendienst-Leistungen:

Für Arbeits-, Reise-, Wege- und Wartezeiten sowie Zeiten für die erforderliche Zimmerbeschaffung.

1. für einen Service-Monteur
Arbeitszeit € **105,00**
Reisezeit € **80,00**
2. für einen Service-Techniker
Arbeitszeit € **125,00**
Reisezeit € **100,00**
3. für einen Service-Ingenieur
Arbeitszeit € **155,00**
Reisezeit € **125,00**

Die normale Arbeitszeit des Festo Service-Personals beträgt wöchentlich 35 Stunden (Montag bis Freitag, täglich 7,0 Stunden). Darüber hinausgehende Stunden gelten als Überstunden. Sollte die tägliche Arbeitszeit im Betrieb des Bestellers weniger als 7,0 Stunden betragen und für das Service-Personal von Festo keine Gelegenheit bestehen, ihre normale Arbeitszeit einzuhalten, sind vom Besteller trotzdem täglich 7,0 Arbeitsstunden zu vergüten.

II. Überstundenzuschläge

Als Zuschläge werden in % der in Ziffer I vereinbarten Stundensätze berechnet:

- a) für die ersten beiden Überstunden je Tag 25 %
- b) für jede weitere tägliche Arbeitsstunde 50 %
- c) für Samstag-, Sonntag- und Nachtstunden 100 %
(als Nacht gilt die Zeit zwischen 19.00 und 6.00 Uhr)
- d) für Arbeitsstunden an Feiertagen 100–150 %
(Feiertage und Zuschläge bestimmen sich nach dem am Sitz der Festo Vertrieb GmbH & Co. KG geltenden Tarifrecht)

III. Reisekosten

Als Reisekosten, einschließlich der Kosten des Transports des persönlichen Gepäcks und der Werkzeuge, werden berechnet, jeweils vom Standort (Festo Niederlassung) des eingesetzten Service-Personals:

- a) Bei Benützung eines PKWs pro Fahrkilometer € **1,05** jeweils zuzüglich etwaiger entstehender Parkgebühren am Ort des Bestellers.
- b) Bei Bahnfahrten tagsüber die Fahrgeldauslagen 2. Klasse, bei Bahnfahrten nachts, sowie bei Bahnfahrten von über 100 km vom Standort des Kundendienst-Technikers entfernt, die Fahrgeldauslagen 1. Klasse.

Wenn aus Termingründen oder wegen fehlender Anschlussmöglichkeiten Fernschnellzüge mit 1. Klasse benützt werden müssen, werden auch die entstehenden Mehrkosten berechnet.

- c) Bei Flugreisen sämtliche Fluggebühren (einschließlich Fluggastgebühr, Versicherung, Gepäckbeförderung) sowie Kosten für An- und Abfahrt, einschließlich Parkplatzgebühren.

IV. Auslösungssätze:

Für Service-Personal:
8 bis 13 Stunden € **6,00**
14 bis 24 Stunden € **12,00**
über 24 Stunden € **24,00**

Sollten am Einsatzort die Lebenshaltungskosten besonders hoch sein (z. B. während Messen), behalten wir uns vor, angemessene höhere Auslösungssätze zu berechnen.

V. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden nach den nachgewiesenen Auslagen in Rechnung gestellt.

Gestellung von Technikern und Ingenieuren im Inland ab 01. 10. 2018

Festo Vertrieb GmbH & Co. KG

Postfach
73726 Esslingen
Festo Campus 1
73734 Esslingen
Deutschland
Telefon 0711 347-1111
Telefax 0711 347-2628
www.festo.de

Technischer Kundendienst
Telefon 0711 347-4800
kundendienst@festo.com

A Allgemeine Bedingungen

I. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten der Unterstützung des Service-Personals von Festo verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl und für die nötige Zeit, auch wenn die Montage etc. von Festo übernommen wurde. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Festo Kundendienst-Leiters zu befolgen. Festo behält sich das Recht vor, ungeeignete Hilfskräfte zurückzuweisen.

b) Bereitstellung der erforderlichen technischen Vorrichtungen und Anschlüsse sowie geeigneter verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge, Teile und Materialien des Festo Service-Personals

2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Serviceeinsatzleitung über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Service-Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die Serviceeinsatzleitung von Verstößen des Service-Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit der Serviceeinsatzleitung den Zutritt zum Einsatzort verweigern.

3. Vom Besteller sind die Arbeits- und Reisestunden des Festo Service-Personals auf dem ihm vorgelegten Formular durch eine vertretungsberechtigte Person zu bescheinigen und Einwendungen gegen Höhe und Umfang der angesetzten Zeiten sofort zu erheben. Spätere Einwendungen hiergegen sind ausgeschlossen.

II. Montagefrist

1. Alle Angaben über Kundendienst sind nur annähernd maßgebend. Sollte aufgrund irgendeines von Festo zu vertretenden Umstandes eine Kundendienst-Frist nicht eingehalten werden können, so ist der Besteller verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche aus Verzugs Gesichtspunkten (Haftungsbeschränkungen, siehe V.) ist der Besteller nach Ablauf der von ihm zu gewährenden Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

2. Sollte aufgrund eines von Festo nicht zu vertretenden Umstandes eine Kundendienst-Frist nicht eingehalten werden können, so tritt automatisch eine angemessene Verlängerung ein. Hieraus kann der Besteller keine Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile gegen Festo geltend machen.

3. Sollten irgendwelche nicht von Festo zu vertretenden Umstände dem verantwortlichen Festo Kundendienst-Leiter die Aufnahme der Arbeiten nicht gestatten oder ihn dazu zwingen, die aufgenommenen Arbeiten zu unterbrechen, so sind seine Maßnahmen bindend. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

III. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Kundendienstleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsmäßig, so ist Festo zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Festo, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Kundendienst-Leistung als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Festo für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IV. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Kundendienst-Leistung durch den Besteller verjähren etwaige Mängel an der Kundendienst-Leistung nach 12 Monaten seit Abnahme. Festo leistet Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Der Besteller hat Festo die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Besteller ist zum Rücktritt oder zur Minderung nur berechtigt, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist. Der Besteller hat den festgestellten Mangel unverzüglich Festo anzuzeigen.

Für gegen Berechnung gelieferte Ersatzteile etc. leistet Festo ausschließlich Gewähr gemäß Punkt 8 der jeweils aktuell veröffentlichten Festo Liefer-, Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen.

3. Eine Haftung von Festo für Mängel an der Kundendienst-Leistung besteht nicht, wenn die Mängel auf einen Umstand beruhen, der dem Besteller zuzurechnen ist. Die Haftung von Festo entfällt ebenfalls, wenn der Besteller ohne ihre Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

V. Haftungsbeschränkungen

Der Besteller kann über die ihm laut den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Kundendienst-Leistung zusammenhängen, gegen Festo geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund er sich beruft. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Jedoch ist die Haftung in diesen Fällen auf voraussehbare, typischerweise bei Tätigkeiten/Geschäften der vorliegenden Art etwa eintretende Schäden beschränkt. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss nicht bei vorsätzlicher Verursachung sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

VI. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden von Mitarbeitern/Service-Personal von Festo die vom Besteller oder durch das Unternehmen in welchem die Kundendienst-Leistung stattfindet gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge, sowohl auf dem Transport als auch am Einsatzort selbst beschädigt oder geraten in Verlust, so wird der Besteller, um die Durchführung der Service-Leistungen zu gewährleisten und sicher zu stellen, verpflichtet, entsprechenden Ersatz leisten.

VII. Zahlungsbedingungen

a) Sämtliche Preise verstehen sich netto. Zusätzlich wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

b) Die Berechnung von Arbeiten, die besondere Vorbereitungen und Vorrichtungen erfordern, erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarungen.

c) Die Kundendienst-Kosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar. Die Zurückbehaltung und Aufrechnung ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes (Esslingen) zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben. Erfüllungsort für die Kundendienst-Leistung ist der inländische Standort der von Festo gelieferten Anlage.

Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht anderweitig geregelt, gelten die jeweils aktuell veröffentlichten Liefer-, Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen der Festo AG & Co. KG mit deren Geltung und Einbeziehung der Auftraggeber sich einverstanden erklärt. Sollten Ihnen diese Liefer-, Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen nicht vorliegen, können Sie diese unter

www.festo.de/agb

abrufen. Davon abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten Festo nur, wenn Festo sie schriftlich anerkannt hat.